

1975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht des Umweltausschusses

über die Regierungsvorlage (1652 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 1999)

Durch das Umweltinformationsgesetz wurde die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt in das österreichische Recht umgesetzt. Daraus resultierend ist das Umweltinformationsgesetz am 28. Juli 1993 in Kraft getreten. Dadurch sollten den Bürgern verbesserte Informationsmöglichkeiten im Bereich des Umweltschutzes eingeräumt werden, damit sie im Sinne des Vorsorgeprinzips aktiv an der Verbesserung des Zustandes der Umwelt mitwirken können.

Die Europäische Kommission stellt in ihrem Schreiben vom 23. Juni 1998 Mängel bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt im Umweltinformationsgesetz fest, die nunmehr behoben werden sollen.

Der Umweltausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Juni 1999 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Stefan **Salzl**, Mag. Thomas **Barmüller**, Dr. Gabriela **Moser**, Karlheinz **Kopf**, Dipl.-Ing. Dr. Peter **Keppelmüller** und der Ausschußobmann Mag. Karl **Schweitzer** sowie der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Martin **Bartenstein**.

Von den Abgeordneten Karlheinz **Kopf** und Dipl.-Ing. Dr. Peter **Keppelmüller** wurde ein Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Karlheinz **Kopf** und Dipl.-Ing. Dr. Peter **Keppelmüller** mit Stimmenmehrheit angenommen. Ein von der Abgeordneten Dr. Gabriela **Moser** eingebrachter Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1999 06 10

Georg Oberhaidinger

Berichterstatter

Mag. Karl Schweitzer

Obmann

Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 1999)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wendung* “mit Ausnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes”.

2. § 5 Abs. 4 lautet:

“(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informationsübermittlung hat die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.”

3. *Im § 5 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:*

“(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n schriftlich an diese zu verweisen.”

4. *Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7 und lautet:*

“(7) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen.”